



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Förderaufruf 2024 „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“

### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Frauen mit Zuwanderungsgeschichte sind seit langem ein wichtiger Teil der baden-württembergischen Gesellschaft und tragen wesentlich zur gesellschaftlichen Entwicklung in allen Lebensbereichen bei. Dennoch gibt es noch immer zahlreiche Herausforderungen, die es gemeinsam zu bewältigen gilt, damit Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ihre vielfältigen Potentiale in die Gesellschaft und das Erwerbsleben gleichberechtigt einbringen können. Daher unterstützt das Land Baden-Württemberg Maßnahmen, die zur Teilhabe von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte an der Gesellschaft und am Erwerbsleben beitragen.

Mit diesem Förderaufruf werden Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ umgesetzt. Diese interdisziplinäre Arbeitsgruppe wurde von der Strategieguppe des Netzwerks Integration Baden-Württemberg eingesetzt und befasste sich von September 2021 bis August 2022 u.a. mit der Frage, wie das Potential zugewanderter Frauen in Baden-Württemberg für das Gemeinwohl und die Arbeitswelt stärker genutzt werden kann.

Frauen mit Zuwanderungsgeschichte im Sinne dieses Förderaufrufs sind Frauen mit eigener Zuwanderungserfahrung und deren Nachkommen.

Unter Empowerment zugewanderter Frauen wird Folgendes verstanden:

- die Erhöhung der Selbstbestimmung und des Handlungsspielraums zur Nutzung individueller Chancen,
- das Hinwirken auf die gleichwertige Teilhabe am Arbeitsmarkt, basierend auf individuellen Kompetenzen, sowie
- Unterstützung bei der Entfaltung des eigenen Potentials für sich und die Gesellschaft.

Mit diesem Förderaufruf werden Kommunen und freie Träger aufgerufen, sich an diesem Prozess aktiv zu beteiligen und einen eigenen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Lebensbereichen zu leisten. Bei den Maßnahmen sollen auch Seniorinnen mit Zuwanderungsgeschichte mitgedacht werden.

## **2. Welche Maßnahmen werden gefördert?**

### **2.1 Maßnahmen zur Vermittlung von Informationen zu Rechten und Chancen von zugewanderten Frauen**

Informationen über die vielfältigen Beratungs-, Informations- und Bildungsangebote erreichen Frauen mit Zuwanderungsgeschichte häufig nicht; teilweise fühlen sich diese auch nicht angesprochen. Zum Teil werden die Heterogenität der Zielgruppe und die damit verbundenen unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen nicht ausreichend beachtet, teilweise werden Strukturkenntnisse bei zugewanderten Frauen vorausgesetzt und von ihnen wird erwartet, dass sie Beratungsangebote kennen und aktiv aufsuchen. Im Ergebnis werden Angebote vielerorts nicht ausreichend wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Förderaufruf Maßnahmen gefördert, die der Aufklärung bzw. Vermittlung von Informationen zu Rechten von Frauen dienen und insbesondere neu zugewanderten Frauen aufzeigen, welche Möglichkeiten ihnen zustehen, sich selbst zu verwirklichen und am gesellschaftlichen (sozialen, politischen, kulturellen) Leben sowie am Erwerbsleben teilzuhaben. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig, zielgruppenorientiert und diskriminierungssensibel ausgestaltet sein.

### **2.2 Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit**

Gefördert werden Maßnahmen, die den Zugang von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte in das Erwerbsleben und ihre langfristige (qualifikationsadäquate) Beschäftigung unterstützen. Besonders berücksichtigt werden sollen aufsuchende Formate, die an vorhandene Strukturen migrantischer Selbstorganisationen anknüpfen. Auch Maßnahmen für Frauen mit Kindern und deren spezielle Bedarfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt sind erwünscht. Dies können z.B. Maßnahmen sein,

- die die Vermittlung von grundlegenden Informationen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel haben oder
- die angehende Unternehmerinnen mit Zuwanderungsgeschichte befähigen, ihre Planungen zur Selbstständigkeit eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu verwirklichen oder solche
- die zur Ressourcen- und Potenzialentwicklung dienen.

Weiterbildungskurse zum Erwerb zusätzlicher berufsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten werden nicht gefördert.

### **2.3 Maßnahmen zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Partizipation von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte**

Laut freiwilligen Survey engagieren sich Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in geringerem Ausmaß als Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte. Zivilgesellschaftliche Partizipation leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Integration, da sie das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft und die Selbstwirksamkeit bzw. Selbstverwirklichung stärkt. Daher sollen Maßnahmen gefördert werden, die Frauen mit Zuwanderungsgeschichte einen verbesserten Zugang zur Gesellschaft (z.B. durch Gremienarbeit, Verbandsarbeit, bürger-

schaftliches Engagement; Empowerment durch Kreativität, Kunst, Kultur und Sport) ermöglichen. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die die aktive Beteiligung von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte vorsehen oder von diesen initiiert werden.

In Betracht kommen auch Maßnahmen, die den Zweck haben, schon länger in Deutschland lebende Migrantinnen als Ehrenamtlerinnen für geflüchtete bzw. neu zugewanderte Frauen zu gewinnen und für das ehrenamtliche Engagement zu qualifizieren.

### **3. Wer wird gefördert?**

Gefördert werden Kommunen (Stadt- und Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kommunale Zusammenschlüsse) sowie freie Träger.

### **4. Wie und was wird gefördert?**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung bei Kommunen in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei freien Trägern in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, höchstens jedoch mit 30.000 Euro insgesamt je Projekt. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zuwendungsfähig sind folgende der jeweiligen Maßnahme zuordenbare Ausgaben:

- Sachausgaben (z. B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckkosten, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen).
- Auslagen für ehrenamtlich Tätige. Die Erstattung kann entweder in Form einer pauschalierten Auslagererstattung in Höhe von bis zu maximal 840 Euro pro Jahr (Ehrenamtspauschale) oder durch Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen erfolgen.
- Personalausgaben, die für das Projekt zusätzlich entstehen, dabei sind auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z. B. Kosten der Kommunalverwaltung, nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige). Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals. Zulässig ist jedoch die Aufstockung bereits vorhandener Stellen bzw. Stellenanteile, soweit diese für ein Projekt im Rahmen dieses Förderaufrufs eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

## 5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung.

Die jeweiligen Maßnahmen sollen im Jahr 2024 beginnen und müssen spätestens am 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Träger sowie Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteurinnen und Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit migrantischen Selbstorganisationen. Personen mit Zuwanderungsgeschichte sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

## 6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152/>) veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum **29.02.2024** vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die VV Nummer 13.3 zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen innerhalb des Zusammenschlusses. Die freie Träger müssen bei einer Antragstellung eine Zustimmung des Integrationsbeauftragten bzw. der Kommune vorlegen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Ein plural besetztes und zur Neutralität verpflichtetes unabhängiges Expertinnen- und Expertengremium (Jury), das aus Vertreterinnen und Vertretern der Strategiegruppe sowie der Arbeitsgruppe „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht, berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Anträge und gibt seine Empfehlungen für die Förderentscheidungen – basierend auf einer jeweils antragsbezogenen Zustimmung bzw. Ablehnung von zwei Dritteln der von den anwesenden Jurymitgliedern abgegebenen Stimmen – ab, denen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration grundsätzlich folgt. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium von den Empfehlungen abweichen.

Neben der Einhaltung aller formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Antragstellung sind für die Jury grundsätzlich bedarfsgerechte, zielgerichtete und erfolgsversprechende Maßnahmen förderfähig. Hierbei bieten insbesondere die im Antrag auszufüllenden Angaben zu den Maßnahmen eine gute Orientierungshilfe. Je genauer und präziser die geplante Maßnahme beschrieben wird, desto besser lässt sie sich überprüfen.

Maßgeblich für den Entscheidungsspielraum der Jury ist dabei eine klare und überzeugende Beschreibung:

- der Relevanz der Maßnahme selbst und ihrer Umsetzbarkeit,
- des damit verfolgten Ziels und der Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),
- der anvisierten Zielgruppe sowie der zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure (inkl. Bildung von Netzwerken),
- des regional begründeten Bedarfes,
- eines angemessenen zeitlichen Rahmens der Maßnahme (inkl. überprüfbarer Meilensteine/Zwischenerfolge) und der Nachhaltigkeit,
- eines verhältnismäßigen Mitteleinsatzes sowie eines ausgewogenen Verhältnisses von Kosten zum erwarteten Nutzen.

Die im Rahmen der nichtöffentlichen Jurysitzung getroffenen Entscheidungen basieren somit auf einer Gesamtbetrachtung aller anwesenden Jurymitglieder und der von ihnen eingebrachten Empfehlungen. Einzelheiten dieser Sitzungen können aus Gründen der Wahrung der Nichtöffentlichkeit und damit der Unabhängigkeit der Voten der einzelnen Mitglieder nicht veröffentlicht/weitergegeben werden.

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

## **7. Antragsberatung**

Regierungspräsidium Stuttgart

Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: [Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152/>